



## Gemeinderat

### Auszug aus dem 18. Protokoll vom 27. September 2018

---

**342**    **0.2.6**    **ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**  
**Initiativen**  
**Vernehmlassung Transparenzgesetz**

#### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 ersuchte das Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz die Gemeinde Freienbach um Vernehmlassung zum Transparenzgesetz bis zum 1. Oktober 2018. Der Gemeinderat Freienbach dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Erwägungen**

##### Allgemeines

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz haben die Transparenzinitiative am 4. März 2018, wenn auch äusserst knapp, angenommen. Dennoch ist der Verfassungsauftrag konsequent umzusetzen. So ist in Anbetracht der Formulierung von § 45a KV grundsätzlich nicht einzusehen, warum das Transparenzgesetz nur im Urnensystem gelten soll. Ob an der Urne oder an der Versammlung abgestimmt oder gewählt wird, ist nur eine Frage des Abstimmungsvorgangs selber. Es sollen daher auch für beide Systeme die gleichen Regeln gelten, zumal sonst z.B. im Versammlungssystem wilde Listen weiterhin möglich wären, im Urnensystem aber nicht. Die Stimmbürger haben in der neuen Verfassungsbestimmung klar festgehalten, dass nur wählbar ist, wer bei der Anmeldung der Kandidatur seine Interessenbindungen offenlegt. Dies gilt unabhängig vom Wahlsystem. Klar ist damit auch, dass der Verfassungstext damit keine „wilden“ Kandidaten oder Listen mehr zulässt, auch nicht im Versammlungssystem.

##### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 1 lit. a TPG:

Der Verfassungstext lässt eine Beschränkung der Geltung des TPG „bei Urnengängen“ nicht zu. Das TPG hat unabhängig vom Verfahren (Urnensystem oder Versammlungssystem) zu gelten.

##### § 2 Abs. 3 TPG:

Vorab ist festzuhalten, dass unklar ist, was unter dem Begriff der „Beteiligung“ an einer Wahl oder Abstimmung zu verstehen ist. Sind vier Nachbarn, die sich in einem gemeinsamem Leserbrief gegen ein Raumplanungsvorhaben stellen, bereits eine sich beteiligende Personengesamtheit? Was ist mit einem Ortsverein, der sich z.B. für ein Schulhaus in seinem Dorf stark macht? Ist somit immer, wenn sich mehr als eine Person zu einer Vorlage äussert, von der „Beteiligung“ einer „Personengesamtheit“ auszugehen?

Betreffend anonyme Spenden stellt sich weiter die Frage, was der Regierungsrat im Erläuterungsbericht unter „Spenden jeglicher Art“ meint. Sind das Spenden, die unter die Offenlegungspflicht fallen oder müssen auch anonyme Spenden beispielsweise in Höhe von Fr. 20.00, einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden?

Zum anderen stellt sich die Frage, wie kontrolliert wird, ob die Parteien, Interessenverbände etc. solche anonymen Spenden effektiv einem gemeinnützigen Zwecke zuführen.

Wie ist Gemeinnützigkeit zu verstehen? Gilt dies nur für steuerbefreite Organisationen? Wer definiert, was gemeinnützig ist? Ist die Unterstützung eines Dorfvereins, der Jugendarbeit betreibt, gemeinnützig?

§ 3 Abs. 1 TPG:

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass Parteien oder sonstige Organisationen lediglich ihr Budget einzureichen haben, wenn sie Aufwendungen über Fr. 5'000 tätigen. Die Pflicht zur Einreichung des Budgets soll entfallen, wenn eine Partei voraussichtliche Aufwendungen von unter Fr. 5'000 hat. Sollte das Budget gleichwohl die Fr. 5'000 überschreiten, kann die Partei die Aufwendungen immer noch via Schlussrechnung einreichen.

Was passiert, wenn sich eine Organisation erst während eines Wahl- oder Abstimmungskampfes entschliesst, sich zu beteiligen (z.B. auf Grund des Verlaufs der Meinungsbildung). Ist eine solche Organisation von der Beteiligung ausgeschlossen, weil sie ja vorher kein Budget eingereicht hat? Wie soll eine Beteiligung von Organisationen verhindert werden, die kein Budget eingereicht haben?

§ 4 TPG:

Im Erläuterungsbericht steht, dass eine Partei oder sonstige Organisation dann nicht meldepflichtig ist, wenn keine Spenden über die in § 4 TPG genannten Beträge (Fr. 5'000 für natürliche Personen, Fr. 1'000 für juristische Personen) eingegangen sind.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Ausnahme von der Meldepflicht explizit in einem separaten Absatz von § 4 TPG im Gesetz Eingang finden sollte.

§ 5 Abs. 1 lit. c TPG:

Ende März ist zu früh, der Zeitpunkt für die Einreichung der jährlichen Spendenliste sollte bis Ende Juni des Folgejahres verlängert werden.

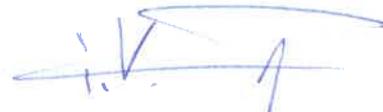
**Beschluss**

1. Der Gemeinderat verabschiedet im Sinne der Erwägungen das Transparenzgesetz und dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
  - a) Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz, Postfach 1200, 6431 Schwyz
  - b) [sid@sz.ch](mailto:sid@sz.ch)
  - c) @ Gemeindepräsident
  - d) @ Gemeindeschreiber
  - e) @ Gemeindeschreiber-Stv.
  - f) @ Kantonsräte der Gemeinde Freienbach
  - g) @ Publikation



Gemeinderat Freienbach

Daniel Landolt  
Gemeindepräsident



Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber